

S a t z u n g

über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 (Am Hüwel)
im Gebiet der Flur 4 der Gemarkung Heiligenkirchen.

Aufgrund des § 13 des Bundesbaugesetzes vom 23.06.1960
(BG VI. I.S. 341) in Verbindung mit dem § 4 der Gemeinde-
ordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.10. 1952
(GS.NW 167) und des § 4 der ersten Verordnung zur Durch-
führung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960 (GS.NW.S. 433)
wird folgende Satzung erlassen:

§ 1

Der Text zu dem Bebauungsplan Nr. 4 wird in Abs. 2 wie
folgt ergänzt:

Die für öffentliche kirchliche Zwecke vorgesehene Fläche
(Parzelle 595 Flur 4) an der Richard-Thiemann-Straße
wird zum allgemeinen Wohngebiet erklärt.

Die Bebaubarkeit wird für 1 - 1 1/2 gesch. Bauweise fest-
gelegt. Die Dachneigung beträgt 48 - 52°.

Entlang der Flurstücke 402 u.403 wird für die Baulinie eine
Baugrenze festgesetzt.

§ 2

Diese Satzung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 12 des
Bundesbaugesetzes rechtsverbindlich.

Heiligenkirchen, den 25. August 1969

Im Auftrage des Rates der
Gemeinde Heiligenkirchen

[Handwritten signature]
*[Handwritten signature]*